

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kanal Fay

§ 1: ALLGEMEINES

Die Grundlage unserer Tätigkeit sind ausschließlich die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2: KOOPERATION DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat mit unseren Mitarbeitern kooperativ zusammenzuarbeiten. Er hat unseren Mitarbeitern sämtliche ihm bekannten Arbeitsschwernisse oder Erleichterungen vor Arbeitsbeginn mitzuteilen, wie z.B. das Vorhandensein einer Hebeanlage, evtl. in den Rohrleitungen steckengebliebenen Gegenstände, das Vorhandensein eines verdeckten Kontrollschachtes oder einer Kontrollöffnung und andere Eventualitäten. Dies gilt ebenfalls für alle früheren an dem Objekt nicht erfolgreich durch Dritte durchgeführte Arbeiten. Für die Dauer der Arbeiten an einer Abwasseranlage ist der Auftraggeber im Interesse von Arbeitserfolg und Schadenverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang auch zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, z.B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Schließlich muss der Auftraggeber unverzüglich nach Arbeitsausführung eine eventuelle Beanstandung geltend machen.

§ 3: BESONDERE GEFÄHRREN UND GEFÄHRLICHE STOFFE

Vor Auftragsausführung hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe und Gase, die in der Anlage enthalten sind, schriftlich durch unsere Mitarbeiter aufnehmen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe und Gase, die den Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder Explosionsgefahr oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z.B. Laugen, Säuren, Gifte, chemische Rückstände aller Art. Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, zu seinen Kosten entsprechende Reinigungs-, Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Die gleichen Verpflichtungen des Auftraggebers gelten auch für den Fall, dass unsere Mitarbeiter gefährliche Stoffe und / oder besondere Gefahren vermuten und den Auftraggeber entsprechend informieren. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben und nicht aufgenommen werden und insoweit bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird, stellt der Auftraggeber uns von jeglicher Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten frei, es sei denn, dass solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Mitarbeiter herbeigeführt wurden. Eine Haftungsfreistellung wird auch für den Fall vereinbart, dass unsere Mitarbeiter wegen der Angaben gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der Auftraggeber aber trotzdem darauf besteht.

§ 4: AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGES

Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise des erteilten Auftrages obliegt im Rahmen des erteilten Auftrages allein unseren Mitarbeitern, die bei allen Arbeiten angehalten sind, vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten.

§ 5: ARBEITSERFOLG

Unsere Arbeiten sind Gegenstand eines Dienstleistungsvertrages. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Für den Erfolg können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Wir weisen darauf hin, dass in Abwasserrohren vor Aufnahme unserer Tätigkeit zu viele unkalkulierbare Risiken und nicht erkennbare Unwägbarkeiten vorhanden sein können. Konnte infolge einer nicht intakten, schadhaften oder falsch installierten Anlage kein Erfolg durch uns erzielt werden, so werden der tatsächliche Arbeitsaufwand und Technik berechnet, da alleine die Feststellung der oben genannten Umstände schon als Erfolg gewertet werden kann.

§ 6: AUSFÜHRUNGSTERMINE

Termine müssen aus organisatorischen und praktikablen Gründen ausschließlich mit unserer Telefon-Zentrale vereinbart werden, nicht jedoch mit unseren Monteuren.

§ 7: NEBENABREDEN

Alle Nebenabreden mit unseren Monteuren und sonstigen Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.

§ 8: PREISE

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise gemäß separater Preisliste. Für Sonderarbeiten, die nicht unmittelbar zu unseren betriebsspezifischen Arbeiten gehören, d.h. Tätigkeiten wie z.B. Aufgraben, Aufstemmen, Aufschneiden, Reparieren, Räumen, Putzen, etc. sowie für nicht von uns zu vertretende Verlustzeiten werden

gesondert und nach Vereinbarung abgerechnet. Die Strom- und Wassergestellung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bauseits und für die Firma Kanal Fay ohne Kosten. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste oder ähnliche Hilfsmittel. Für die oben genannten Punkte gelten generell nur schriftliche Preisvereinbarungen.

§ 9: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS, ABSCHLAGSZAHLUNGEN

Rechnungen sind zahlbar sofort und ohne Abzug. Sollte der Rechnungsempfänger die Auftragserteilung oder die Vollmacht des Auftraggebers bestreiten oder sich weigern, den Rechnungsbetrag zu bezahlen ist der Auftraggeber zu Haftung verpflichtet. Bei Aufträgen deren Ausführung mehr als drei Arbeitstage dauert, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Veranlassung der Zahlung der jeweils nach drei Arbeitstagen fälligen Abschlagsrechnung in Höhe der erbrachten Arbeiten.

§ 10: HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungsbeständen (insbesondere im Falle des Vorzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 11: AUSSCHLUSS DER VERANTWORTUNG

Wir übernehmen - soweit nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung vorliegt - keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

1. Arbeiten an defekten, verrotteten (z.B. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßigen installierten Anlagen
2. Arbeiten an Anlagen, die - entgegen der Auflagen des obigen § 2 - in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und / oder während der Arbeit benutzt werden
3. Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen oder besondere Gefahren unter Voraussetzung des obigen § 3
4. Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Gusseisen, Beton oder Steinzeug bestehen
5. ...austretenden Inhalt der Anlagen
6. Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die aufgrund eines Umstandes, der nicht von unseren Mitarbeitern zu verantworten ist (z.B. vorhandener Muffenversatz, vorhandener Rohrbruch, o.ä.), oder in der Anlage stecken bleiben bzw. verloren gehen
7. Arbeiten an Rohr-Abzweigungen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°

§ 12: REKLAMATIONEN

Wegen der ständigen Benutzung oder Benutzungsmöglichkeit der Anlagen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch missbräuchliche Benutzung. Deshalb sollen alle Reklamationen schon im Interesse beschleunigter Bearbeitung und ggf. Störungsbeseitigung zweckmäßigerweise unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Reklamationen sind schriftlich spätestens eine Woche nach Auftragsabnahme durch den Auftraggeber der Firma Kanal Fay schriftlich mitzuteilen.

§ 13: LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtung - insbesondere zur Mitwirkung oder Zahlung - in Verzug, so sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall sind wir berechtigt, entweder unter Ausschluss der Geltendmachung eines höheren Schadens ohne Nachweis 15% des vereinbarten Entgeltes als pauschale Entschädigung oder den Ersatz des tatsächlichen Schadens zu verlangen. Die pauschale Entschädigung kann nicht bzw. in voller Höhe verlangt werden, wenn der Auftraggeber den Nachweis führt, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als unsere Pauschale ist. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz des Deutschen Bundesbank zu berechnen.

§ 14: AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen unserer Auftraggeber gegen unsere Forderung ist ausgeschlossen.

§ 15: ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien, aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Insoweit gilt bei Scheck- und Wechselklagen daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand.